



## Das Prinzip zum Bonussystem

### Die Kooperation mit dem Premium-Stromanbieter regionalwerke GmbH & Co. KG

Ein Stromanbieter in Deutschland kann den Verbrauchern die Lieferung eines bestimmten Stromproduktes nicht garantieren, denn Strom hat per se keine Eigenschaft. Auch Ökostromanbieter haben diese Möglichkeit nicht, zumal sie den Strom größtenteils mit Zertifikaten, sogenannten Herkunftsnachweisen, „vergrünen“, die von Stromerzeugungsanlagen aus dem europäischen Ausland stammen. Diese Anlagen können logischerweise nicht in das regionale Verteilernetz der bayerischen Verbraucher einspeisen und leisten daher auch keinen Beitrag zur Energiewende in Bayern.

Im Gegenteil dazu produzieren die EEB-Mitglieder den Strom in Bayern, dort wo die Verbraucher wohnen. Über die Kooperation der EEB eG mit der regionalwerke GmbH & Co. KG wollen wir nun gemeinsam den Verbrauchern die Möglichkeit einer aktiven Beeinflussung der dezentralen Bürgerenergieende und eines regenerativen sowie bayerischen Stromproduktes anbieten.

Dadurch entsteht mit der regionalwerke GmbH der deutschlandweit erste Premium-Stromanbieter, der die regionale Energiewende aktiv unterstützt. Gemeinsam sorgen wir mit dieser Kooperation für das Fortschreiben der Energiewende, für Investitionen am Anlagenstandort sowie für eine nachhaltige Stromerzeugung unter ökologischen und sozialen Kriterien nach dem „Weinberg-Prinzip“.

Im Zuge dieser Kooperation unterstützen die Endkunden über den Strompreis

- die ökologische und soziale Ausrichtung der Energieerzeugungsanlagen
- sowie Investitionen am Anlagenstandort
- und die Organisation der Anlagenbetreiber unter dem Dach der EEB eG

Damit eine nachhaltige, verbraucherfreundliche und transparente Energiewende in Bayern gelingt.



Der Strompreis der regionalwerke beinhaltet dazu ein Bonussystem, mit dem die Verbraucher eine regionale und nachhaltige Energiewende finanziell unterstützen - selbstverständlich ohne die Entwertung überflüssiger Herkunftsnachweise.

Die beiden Boni im Strompreismodell der regionalwerke:

- **Bayernbonus:** 1,5 ct/kWh, zzgl. MwSt.
- **Umweltbonus:** 1,0 ct/kWh, zzgl. MwSt.

Boni entsprechen  
ca. 25 € pro Person!  
(1.000 kWh/ Jahr)

Die regionalwerke richtet dazu die Kostenstellen „Bayernbonus“ und „Umweltbonus“ ein und leitet beide Boni zu 100% an die EEB eG und als Zuschuss an die EEB-Anlagenbetreiber weiter.

Die Bezuschussung erfolgt dabei unabhängig einer EEG-Vergütung.



## Der Bayernbonus

- **Der Bayernbonus beträgt 1,5 Cent pro durch den Kunden verbrauchter kWh, zzgl. MwSt.**
- Davon fließen **0,5 ct/kWh**, zzgl. MwSt., an die EEB eG, zur Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs und um notwendige Investitionen zu tätigen
  - Kooperationsvereinbarung
  - Übertragung der Rechte zur Werbenutzung

Als Grundlage hierfür dient ein entsprechender Kooperationsvertrag zwischen der regionalwerke und der EEB eG. Der Zahlungsfluss wird innerhalb der EEB eG als Betriebseinnahme verbucht und innerhalb der regionalwerke als Betriebsausgabe.





## Der Bayernbonus

- **Der Bayernbonus beträgt 1,5 Cent, zzgl. MwSt., pro durch den Kunden verbrauchter kWh**
- Davon fließen **1,0 ct/kWh**, zzgl. MwSt., in einen „Investitionsbonus-Fördertopf“ der an die EEB-Mitgliedsanlagen, in Form eines Zuschusses, verteilt wird.

Die regionalwerke bilden dazu jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren Rückstellungen (Investitions Guthaben) für alle EEB-Mitglieder.

Ein Zuschussanspruch für ein EEB-Mitglied besteht, wenn es

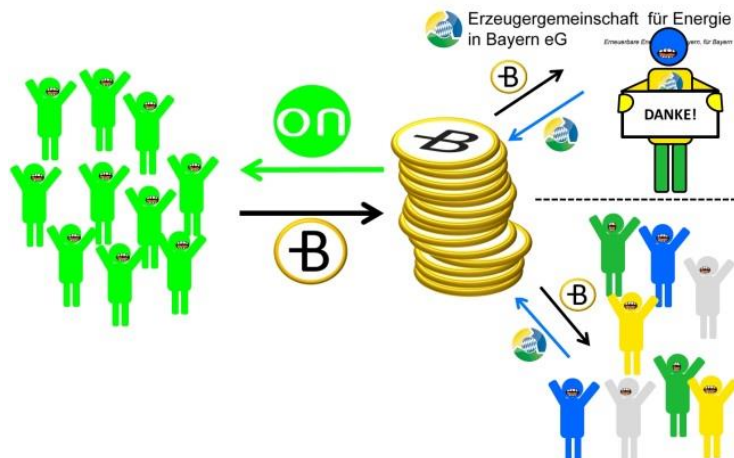
1. Investitionen tätigt (auch als Sicherheit für Investitionsdarlehen),
2. die entsprechenden Rechnungen bei der EEB-Geschäftsstelle einreicht
3. und die EEB-Geschäftsstelle diesen Vorgang der regionalwerke bestätigt.

Das Investitionsguthaben ist jederzeit verfügbar und kann auch über 5 Jahre angespart werden.

Die regionalwerke verwalten die Ansprüche der EEB-Mitglieder in einem Investitionskonto und stellen dazu jährlich einen Kontoauszug zur Verfügung.

Achtung:

- Der Investitionszuschuss, für jede eingereichte Rechnung, ist auf das entsprechende Investitionsguthaben des Mitglieds beschränkt.
- Ohne die Inanspruchnahme verfällt die Anspruchsgrundlage des einzelnen EEB-Mitglieds nach 5 Jahren und die entsprechende Summe steht wieder allen EEB-Mitgliedern zur Verfügung.



Die EEB-Mitglieder erkennen die Regelungen zum Investitionszuschuss über die Beitrittserklärung an. Der Investitionszuschuss stellt eine freiwillige Option für EEB-Mitglieder dar. Er wird als Betriebseinnahme verbucht oder kann alternativ dazu erfolgsneutral die Anschaffungskosten des betreffenden Wirtschaftsguts mindern, was zu geringeren Abschreibungen führt.



## Der Bayernbonus

### Investitionszuschuss

1. Die gesamten Einnahmen der Endkunden werden dabei durch die gesamt produzierten kWh aller EEB-Mitgliedsanlagen geteilt. Dieser Betrag in Ct/kWh, zzgl. MwSt., steht anschließend jedem Mitglied für Investitionen zur Verfügung.
2. Die Vorstandschaft entscheidet über die Verteilung des Investitionsbonus
3. Freigabe und Umbuchung durch die regionalwerke bei Vorlage von Rechnungen über Anlageninvestitionen
  - Technische Investitionen: Energiespeicherung, Anlagensteuerung, Ausbau, Effizienz, intelligente Vernetzung oder als Sicherheit für Investitionsdarlehen
  - Ökologische Investitionen am Anlagenstandort/ Ausgleichsfläche
4. Anspruchsgrundlage befristet auf 5 Jahre
5. Entspricht einer Betriebseinnahme für die EEB-Anlagenbetreiber



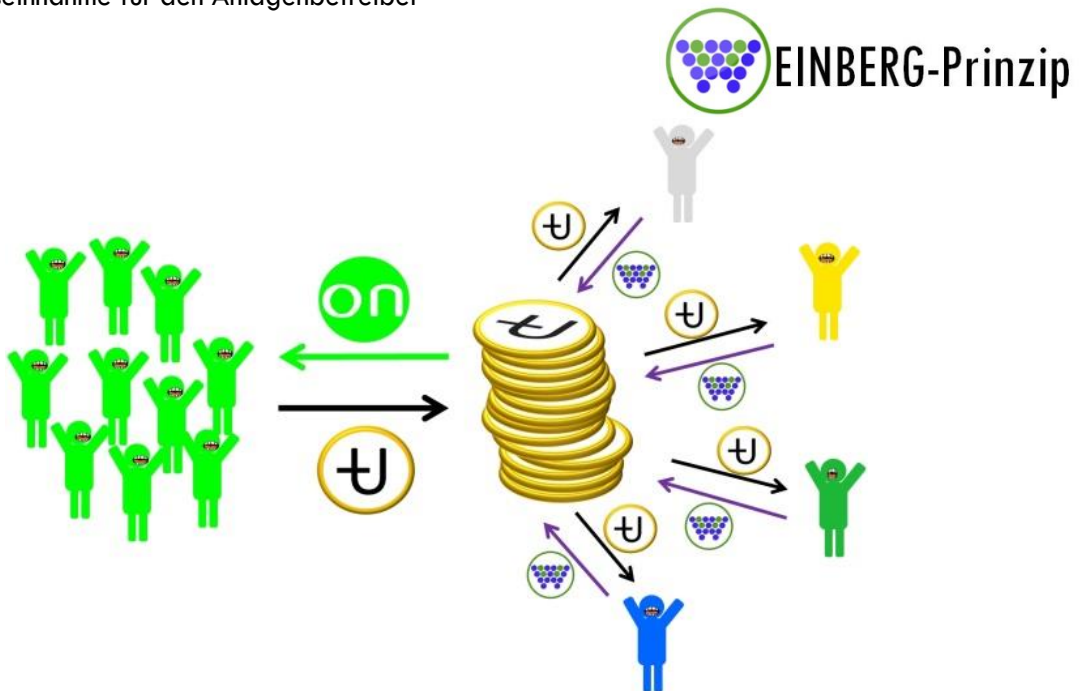


## Der Umweltbonus

- **Der Umweltbonus beträgt 1,0 Cent, zzgl. MwSt. pro durch den Kunden verbrauchter kWh**
- Die gesamten Einnahmen fließen in einen „Umweltbonus-Fördertopf“ der an die EEB-Mitgliedsanlagen, in Form eines Zuschusses, verteilt wird.
- Der Umweltbonus dient zur Integration der Technologien Erneuerbarer Energien in die Umwelt und in die Gesellschaft

Der Umweltbonus fließt allen Anlagenbetreibern zu, die im Rahmen eines Umweltmanagementsystems, nach dem sogenannten „Weinberg-Prinzip“, zertifiziert wurden.

- Jährliche Verteilung der Gesamtsumme an alle zertifizierten Anlagen
- Verteilung über ein anlagenspezifisches Umweltaudit, nach den Kriterien des Weinberg-Prinzips
- Betriebseinnahme für den Anlagenbetreiber



Die EEB-Mitglieder erkennen die Regelungen zum Umweltbonus über die Beitrittserklärung zu EEB eG an. Der Umweltbonus stellt eine Option für EEB-Mitglieder dar und ist nicht verpflichtend. Er wird beim Zuschussempfänger erfolgswirksam als Betriebseinnahme verbucht.

Im Zuge des Umweltbonus ermöglicht der Anlagenbetreiber der regionalwerke GmbH eine Auditierung der Energieerzeugungsanlage.



## Der Umweltbonus

1. Die gesamten Einnahmen der Endkunden werden dabei jährlich verteilt. Dieser Betrag in Ct/kWh, zzgl. MwSt. steht anschließend jedem Mitglied zur Verfügung, das ein gültiges Umweltaudit-Zertifikat nach dem Weinberg-Prinzip besitzt.
2. Die Umbuchung durch die regionalwerke erfolgt jährlich, entsprechend des Verteilungsschlüssels und der erreichten Punkte im anlagenspezifischen Umweltaudit.
3. Der Verteilungsschlüssel wird von der EEB eG bestimmt.
4. Die Kriterien des anlagenspezifischen Umweltaudits werden durch die regionalwerke GmbH in Gemeinschaft mit der EEB eG bestimmt.

### Verbraucher

- Premium-Strom
- Aktive Beeinflussung einer nachhaltigen Energiewende
- Förderung des regionalen Engagements (ökologisch/ sozial) der Anlagenbetreiber



- Strompreis
- Umweltbonus 1,0 Ct/kWh, zzgl. MwSt.

**regionalwerke**  
... The Energy You Need

- Ökologische und soziale Betriebsausrichtung der EEB-Anlagen
- Konkurrenzvorteil gegenüber Ökostromanbietern
- Aktive Beeinflussung durch Verbraucher



- Direkte Zahlung in Höhe von 1,0 Cent, zzgl. MwSt., pro durch den Kunden verbrauchte kWh aus dem „Umweltfördertopf“
- Anteilige Bezuschussung aller zertifizierten EEB-Anlagenbetreiber über ein anlagenspezifisches Umweltaudit



**EEB - Anlagenbetreiber**





## Vertragliche Absicherung

### Der Kooperationsvertrag mit der regionalwerke GmbH

Der Kooperationsvertrag mit der regionalwerke GmbH sorgt für wichtige Einnahmen der Erzeugergemeinschaft für Energie in Bayern eG, wodurch die Mitglieder nur einen minimalen Mitgliedsbeitrag bezahlen müssen. Zudem regelt es die Bezuschussung ihrer Mitglieder durch die regionalwerke GmbH.

### Der Inhalt des Kooperationsvertrags mit der regionalwerke GmbH

1. Die EEB berechtigt die RW, ihre Marken (Markennummern) in Veröffentlichungen darzustellen und darauf hinzuweisen, dass eine Kooperation besteht.
2. Die EEB gibt der RW Einblick in die Gesamtsumme der jährlichen Stromerzeugung, die ihre Mitglieder insgesamt erzeugt haben.
3. Die RW vergütet die Kooperation an die EEB. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Stromverbrauch der Endkunden der RW. Pro verkaufte Kilowattstunde (kWh) sind 0,5 ct/kWh, zuzüglich Mehrwertsteuer, an die EEB zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt für jedes Quartal bis zum 15. Tag des Folgemonats.
4. Die RW unterstützt die EEB-Mitglieder mit einem Umweltbonus, als Zuschuss für erhöhte Aufwendungen aufgrund einer ökologischen und sozialen Betriebsausrichtung. Pro verkaufte Kilowattstunde (kWh) sind von der RW 1,0 ct/kWh, netto in einen Umweltfördertopf zu hinterlegen. Die RW ist ferner verpflichtet, diesen Umweltfördertopf jährlich auf Anweisung der EEB, zuzüglich Mehrwertsteuer, an deren Mitglieder auszuzahlen. Die Zahlung erfolgt für jedes Jahr bis zum 30. Tag des Folgemonats. Dazu erstellt die RW auf Wunsch eines EEB-Mitglieds für dieses kostenlos ein Umweltaudit. Das Umweltaudit wird von der RW nach den Kriterien des Weinberg-Prinzips gemäß Anlage erstellt. Die EEB unterstützt die RW bei der Ausarbeitung der Kriterien und bei der Durchführung des Umweltaudits. Die RW erstellt den EEB-Mitgliedern ein Zertifikat für das Umweltaudit.
5. Die RW unterstützt die EEB-Mitglieder ferner mit einem Investitionsbonus, als Zuschuss für erhöhte Aufwendungen im Zusammenhang mit verstärkten Investitionen in die Energiewende. Pro verkaufte Kilowattstunde (kWh) sind von der RW 1,0 ct/kWh, netto in einen Investitionsfördertopf zu hinterlegen. Die RW ist ferner verpflichtet, diesen Investitionsfördertopf jährlich auf Anweisung der EEB an deren Mitglieder, zuzüglich Mehrwertsteuer, auszuzahlen. Die Zahlung erfolgt für jedes Jahr bis zum 30. Tag des Folgemonats. Die EEB unterstützt die RW bei der Ausarbeitung der Kriterien zum Investitionsbonus.
6. Diese Vereinbarung gilt zunächst für fünf Jahre. Sie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einer Partei bis zum 1.9. für das betreffende Jahr gekündigt wird (daher mögliche Kündigung zum 1.9.2020 für das Jahr 2021). Das Recht jedes Vertragspartners, den Vertrag wegen eines Vertragsverstoßes oder aus einem sonstigen wichtigen Grund fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsteile sind dann verpflichtet, den Vertrag durch eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.
8. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Landshut

Bodenkirchen, 01. Oktober 2015



## Beschluss über die Bezuschussung der EEB-Mitglieder durch Kooperationspartner für das Geschäftsjahr 2015

### Investitionsbonus-Fördertopf

Aufgrund der zu erwartenden relativ geringen Einnahmen im Gründungsjahr der regionalwerke GmbH, soll mit dem Investitionsbonus-Fördertopf in diesem Zeitraum die EEB-Geschäftsstelle bezuschusst werden.

### Umweltbonus-Fördertopf

Die Bezuschussung der EEB-Mitglieder über den Umweltbonus-Fördertopf erfolgt über das Umweltaudit der regionalwerke GmbH und den nachfolgenden Verteilungsmechanismus:

Schritt 1:	$\left( \frac{\text{Bonuspunkte}_{AB_n}}{\text{Bonuspunkte}_{\text{Gesamt}}} \right)^2 \times kWh_{AB_n} \times \frac{\text{Weinbergmonate p.a.}}{12 \text{ p.a.}} = BkWh_{AB_n}$
Schritt 2:	$\sum BkWh_{AB_{1,2,3\dots}}$
Schritt 3:	$\frac{BkWh_{AB_n}}{\sum BkWh_{AB_{1,2,3\dots}}} \times 100 = BkWh_{AB_n} [\%]$
Schritt 4:	$BkWh_{AB_n} [\%] \times \text{Umweltbonus}_{\text{Gesamt}} [\text{€}] = \text{Umweltbonus}_{AB_n} [\text{€}]$

Kurze Erklärung des Verteilungsmechanismus:

Die erreichten Bonuspunkte eines einzelnen EEB-Anlagenbetreibers, im Rahmen des anlagenspezifischen Umweltaudits, werden dabei im Verhältnis zu den insgesamt erzielten Bonuspunkten aller EEB-Anlagenbetreiber gesetzt. Der daraus resultierende Anteil in Prozent berechtigt für einen Anteil in gleicher Höhe aus dem Umweltbonus-Fördertopf.